



Deutscher Psoriasis Bund e.V. (DPB) Ordnung für den Kreis der Förderer (KF 0)

Präambel

Der Deutsche Psoriasis Bund e.V. (DPB) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung durch Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein setzt sich ein für die Belange der Menschen, die mittelbar und unmittelbar von der Erkrankung Psoriasis (Schuppenflechte) betroffen sind. Hierzu greift er auch auf Informationen aus Wissenschaft, Forschung und ärztlicher Praxis zurück, die er an die Menschen mit Psoriasis und andere an dem Krankheitsbild interessierte Personen vermittelt. Er informiert die Öffentlichkeit über die Erkrankung und über die Probleme der an Psoriasis erkrankten Menschen.

Der Verein hat für sich freiwillig die „Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ (Leitsätze) der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE) und des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband e.V. (DPWV) übernommen (Anlage). Auf diesen Leitsätzen für die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen insbesondere im Gesundheitswesen basiert die Tätigkeit des Vereins und des Kreises der Förderer. Ebenso gilt die freiwillige Selbstkontrolle der Unternehmen.

Mit der in dieser Ordnung gewählten vereinfachten Sprachform sind jeweils alle gesetzlich anerkannten Geschlechterformen gemeint.

1. Ziele

Der Kreis der Förderer unterstützt den Verein bei seinen Tätigkeiten, insbesondere in den Aufgabenfeldern

- Vertretung der Interessen von Menschen mit der Erkrankung Psoriasis in allen Erscheinungsformen,
- Abbau der Stigmatisierung von Menschen mit Psoriasis,

- sachgerechter und wirtschaftlicher Zugang zu anerkannten Therapieverfahren,
- Veröffentlichung von neutralen und unabhängigen Informationen zu wissenschaftlich anerkannten und zugelassenen Therapieverfahren sowie zu adjuvanten therapeutischen Maßnahmen,
- Unterstützung von Psoriasis-relevanten Forschungsvorhaben,
- Vermittlung von Informationen zu sonstigen Psoriasis-relevanten Entwicklungen und
- Steigerung der Mitgliederzahl des Vereins.

2. Kreis der Förderer

Die Zugehörigkeit zum Kreis der Förderer (natürliche Person oder Unternehmen) ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch einfachen Brief, gerichtet an die Geschäftsstelle des Vereins, beendet werden.

Die Zugehörigkeit zum Kreis der Förderer bedarf der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen mit einfachem Brief die Zugehörigkeit zum Kreis der Förderer ablehnen oder diese beenden.

3. Förderung

Förderer zahlen einen jährlichen Förderbetrag, der dem Verein als Beitrag, Zuwendung oder im Rahmen eines Sponsorenvertrags zufließen kann.

Der Förderbetrag soll 10.000,-, 7.500,-, 5.000,-, 3.000,- oder 1.500,- Euro jährlich betragen.

Mit der Förderung und mit der Höhe des Förderbetrags sind keine Rechte oder Pflichten verbunden.

Förderer legen ihre Förderung für das folgende Kalenderjahr bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres fest. Die Förderung soll dem Verein bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zufließen. Der Verein stellt auf Wunsch eine Rechnung oder Zuwendungsbestätigung über die Höhe des Förderbetrags aus.

4. Sonstige Zuwendungen

Jedem Förderer steht es frei, den Verein über die im Rahmen der Zugehörigkeit zum Kreis der Förderer geleistete Förderung hinaus zu unterstützen. Dies kann z.B. im Rahmen von Projekten und/oder mittels weiterer Zuwendungen geschehen.

5. Externe und interne Transparenz

Der Verein legt dem Kreis der Förderer die einzelnen Förderbeträge der Förderer offen.

Über die Förderung aus dem Kreis der Förderer sowie über Förderungen von dem Kreis der Förderer nicht zugehörigen Unternehmen informiert der Verein einmal jährlich detailliert in seiner Mitgliederzeitschrift PSO Magazin und auf seiner Internetseite.

Die Förderer, sofern es sich um Unternehmen handelt, veröffentlichen ihrerseits auf den unternehmenseigenen Internetseiten oder mittels vergleichbar geeigneter Medien über ihre Förderung des Vereins.

6. Sitzungen

Die dem Kreis der Förderer zugehörigen Förderer sollen sich zweimal, mindestens aber einmal jährlich treffen. Zur Sitzung lädt der Verein mit einer Tagesordnung ein.

Die Sitzungen moderiert eine vom Vorstand des Vereins bestimmte Person. Der Verein formuliert Ergebnisprotokolle zu den Sitzungen.

7. Stimmrecht

Der Kreis der Förderer trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Jede einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Jeder Förderer hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.

8. Trennungsprinzip

Die Gewährung einer Förderung verpflichtet den Verein bzw. dessen Mitglieder nicht, Produkte oder Dienstleistungen von Förderern anzunehmen oder sie weiterzuempfehlen. Auch verbinden Förderer mit ihrer Zugehörigkeit zum Kreis der Förderer ausdrücklich keinerlei an den Verein bzw. dessen Mitglieder gerichteten Erwartungen bzgl. einer Annahme oder Weiterempfehlung ihrer Produkte oder Dienstleistungen.

Förderer legen Art und Umfang ihrer Förderung des Vereins im Sinne der Regeln des „Kodex für die Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit Patientenorganisationen“ (FSA-Kodex Patientenorganisationen) des Vereins Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V. (FSA) oder des „AKG-Kodex zur Zusammenarbeit mit Patientenorganisationen“ (AKG-Kodex Patientenorganisationen) des Vereins Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen e.V. (AKG) in geeigneter Form offen. Eine Förderung wird gemäß den Grundsätzen der vorgenannten oder vergleichbarer Kodizes abgewickelt.

Förderer achten und respektieren die in den „Leitsätzen der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ (Leitsätze) formulierten Grundsätze. Zur Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität des Vereins wird mit Förderern keine exklusive Zusammenarbeit vereinbart.

Insbesondere verpflichten sich Förderer, keine Maßnahmen zu treffen, die den Ideen und Wertvorstellungen des Vereins zuwiderlaufen und/oder dessen Ansehen beschädigen könnten. Der Verein seinerseits verpflichtet sich, keine entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf Förderer zu treffen.

Förderer sind verpflichtet, alle einschlägigen in der Bundesrepublik Deutschland anzuwendenden Gesetze und Bestimmungen einzuhalten und Korruption zu verhindern.

9. Entscheidungsvorbehalt

Der Vorstand des Vereins ist nicht zwingend an Entscheidungen des Kreises der Förderer gebunden.

10. Geltung

Im Übrigen sind die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins jeweils sinngemäß anzuwenden.

Mit dieser Fassung treten alle bisherigen Fassungen der Ordnung für den Kreis der Förderer (KF O) außer Kraft.

Diese Ordnung für den Kreis der Förderer (KF O) tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Verabschiedet durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.09.2021.

Anlage

„Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ (Leitsätze) der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE) und des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband e.V. (DPWV)